

Projekt REGIO

Vernehmlassungsverfahren

- Dauer:** 1. April bis 30. Juni 2012
- Stellungnahmen:** haben **schriftlich** zu erfolgen
- Stellungnahmen an:** Urs Stähli, Höraaweg 6, 8477 Oberstammheim
oder an E-Mail urs.staehli@zhsv.ch

Inhalt des Dossiers

- **Einleitung** – Die vier Regionen
 - **Statuten des Zürcher Schiesssportverbandes** (Version 4 vom 13.02.2012)
 - **Regionenplan** (Version 1 vom 13.02.2012)
 - **Regioneneinteilung** (Auflistung der Vereine; Version vom 13.02.2012)
 - **Regionenreglement** (Version 4 vom 13.02.2012)
 - **Checkliste Regionenkonzferenz** (Version vom 13.02.2012)
 - **Organigramm der Regionen** (Version vom 13.02.2012)
 - **Weitere Informationen**
 - a) Regelung von Schiessanlässen
 - b) Beitragssystem ‚ZHSV 2014‘
 - **Muster ‚Vernehmlassungseingabe‘**
-

Die vier neuen Regionen

Bereits 2009 injizierten die Unterverbandspräsidenten im Projektantrag REGIO die Idee, dass sich der Zürcher Schiesssportverband zukünftig mit vier bis fünf Regionen organisieren soll.

Gestützt auf folgende Überlegungen, kam die zuständige Arbeitsgruppe zum Schluss, den ZHSV zukünftig mit 4 Regionen zu führen:

- Die 10m SA als eigentliche Nachwuchsausbildungsstätten sollen gleichwertig vorhanden sein.
- Die Regionen müssen gleichermassen über Grossanlagen verfügen.
- Die heutigen Stützpunkte als eigentliche Zentren für das heutige Matchschiessen und die zukünftige Leistungssportausbildung müssen eine zentrale Rolle spielen.
- Die zukünftige Bildung und Führung von Zwischenkadern muss praktikabel sein.
- Die einzelnen Regionen haben ein ausgewogenes Angebot an Aktivitäten im Breitensport und verfügen hierfür über die notwendigen Anlagen und ‚gesunden‘ Vereine.
- Die Distanzen innerhalb der Regionen sind möglichst ausgewogen (Ost-West / ca. 20-43 km – Nord-Süd / ca. 30-42 km).

Gestützt auf diese Überlegungen entstanden die 4 Regionen

- Winterthur und Zürcher Weinland
- Zürcher Oberland
- Zürich - Limmattal - Albis
- Zürcher Unterland

Statuten und Regionenplan

Die Statuten eines Vereins oder Verbandes sind die rechtlichen Grundlagen der Organisation und finden sich im Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB). Soweit es daraus keine zwingenden Vorschriften gibt, kann in den Statuten alles frei geregelt werden. Wird in diesen etwas nicht geregelt, gelten automatisch die entsprechenden Passagen aus dem ZGB.

In den Statuten müssen die Rechte, Pflichten und Kompetenzen aller Führungsstufen klar geregelt sein. Alle Mitglieder der Organisation (Verein oder Verband) sind an die Statuten gebunden. Statuten müssen vom obersten Organ, der Delegiertenversammlung abgenommen und beschlossen werden.

Der neue Statutenentwurf ist den neuen Gegebenheiten angepasst worden. Zusätzlich beinhalten die neuen Statuten auch einen Regionenplan, der ebenfalls der Zustimmung der Delegiertenversammlung unterliegt.

Die Teilnehmer der Vernehmlassung sind eingeladen, zu den Statuten, zu einzelnen Artikeln und/oder zum Regionenplan Stellung zu nehmen

Statuten des Zürcher Schiesssportverbandes

(Version 4 vom 13.02.2012)

mit Regionenplan (Anhang 1)

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätzliches	4
Art. 1	Name, Sitz und Ausrichtung	4
Art. 2	Verantwortlichkeit	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Mittel	4
Art. 5	Zusammenarbeit	4
Art. 6	Regionen	4
Art. 7	Verbandszugehörigkeit	4
Art. 8	Ehrenamtlichkeit	4
II.	Mitgliedschaft	5
Art. 9	Mitglieder des ZHSV	5
Art. 10	Aufnahme	5
Art. 11	Mitgliederverzeichnis	5
Art. 12	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 13	Austritt	5
Art. 14	Ausschluss	5
Art. 15	Ehrungen und Auszeichnungen	5
III.	Organisation	6
Art. 16	Organe	6
A	Delegiertenversammlung (DV)	6
Art. 17	Einberufung	6
Art. 18	Zusammensetzung	6
Art. 19	Stimmrecht	6
Art. 20	Leitung der Delegiertenversammlung	6
Art. 21	Kompetenzen	7
Art. 22	Anträge	7
Art. 23	Wahlen	7
Art. 24	Abstimmungen	7
B	Kantonalvorstand (KV)	7
Art. 25	Stellung	7
Art. 26	Organisation	8
Art. 27	Kompetenzen	8
Art. 28	Besondere Kompetenzen	8
C	Abteilungen (Abt), Regionen (Reg), Ressorts (Res), Gruppen (Gr)	8
Art. 29	Zweck	8
Art. 30	Wahl	8
Art. 31	Zuständigkeiten der Abteilungen	9
Art. 32	Spezielle Rechte und Pflichten der Regionen	9
D	Regionenkonferenz	9
Art. 33	Zweck	9
Art. 34	Zusammensetzung	9
Art. 35	Stimmrecht	9
Art. 36	Leitung der Regionenkonferenz	9
E	Revisionsstelle (RSt)	9
Art. 37	Zusammensetzung und Wahl	9
Art. 38	Aufgaben	10
Art. 39	Kompetenzen	10
F	Disziplinarstelle (DSt)	10
Art. 40	Zusammensetzung und Wahl	10
Art. 41	Aufgaben	10
G	Arbeitsgruppen (AGr) und Kommissionen (Kom)	10
Art. 42	Zweck	10
Art. 43	Amtsdauer	10

IV. Schiessanlässe	10
Art. 44 Kantonalschützenfeste	10
Art. 45 Übertragene Schiessanlässe	10
Art. 46 Weitere Schiessanlässe	10
V. Finanzielles	11
Art. 47 Grundlagen	11
Art. 48 Rechnungsjahr	11
Art. 49 Einnahmen	11
Art. 50 Ausgabenkompetenz	11
Art. 51 Vermögensanlage	11
Art. 52 Entschädigungen	11
Art. 53 Kranzkarten- und Prämienverwaltung	11
VI. Rechtsmittel in Streitfällen	11
Art. 54 Zwischen Mitgliedern	11
Art. 55 Zwischen KV und Mitgliedern	11
Art. 56 Schiedsgerichtsverfahren	12
VII. Statutenrevision	12
Art. 57 Teilrevision	12
Art. 58 Totalrevision	12
Art. 59 Abstimmungsmodus	12
VIII. Auflösung und Fusion	12
Art. 60 Zuständigkeit	12
Art. 61 Gültigkeit	12
Art. 62 Verwendung des Vermögens	12
IX. Ergänzende Bestimmungen	12
Art. 63 Statuten Schweizer Schiesssportverband	12
X. Inkrafttreten der Statuten	12

Sprachform

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Die allgemeinen Bezeichnungen wie z.B. Präsident, Abteilungsleiter usw. gelten für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Abkürzungen

Folgende Abkürzungen gelten im Zürcher Schiesssportverband

Abt	Abteilungen	WZW	Region 1 – Winterthur und Zürcher Weinland
AGr	Arbeitsgruppen	ZOL	Region 2 – Zürcher Oberland
AL	Abteilungsleiter	ZLA	Region 3 – Zürich Limmattal Albis
Art.	Artikel	ZUL	Region 4 – Zürcher Unterland
DV	Delegiertenversammlung		
Gr	Gruppen		
DSt	Disziplinarstelle		
GL	Gruppenleiter	SMV	Schweizerischer Matchschützenverband
Kom	Kommissionen	SSV	Schweizer Schiesssportverband
KV	Kantonalvorstand	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR	Obligationenrecht	ZHSV	Zürcher Schiesssportverband
Res	Ressorts	ZKS	Zürcher Kantonalverband für Sport
Reg	Region		
RL	Ressortleiter		
RSt	Revisionsstelle		

I. Grundsätzliches

Art. 1 Name, Sitz und Ausrichtung

Unter dem Namen **Zürcher Schiesssportverband** (ZHSV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der ZHSV ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des ZHSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder sowie jede persönliche Haftung des Kantonalvorstandes ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 3 Zweck

Der ZHSV ist ein Sportverband und bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens im Kanton Zürich. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.

Der ZHSV verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Mittel

Der Zweck wird erreicht durch:

- Vertreten der Interessen der Zürcher Schützen im sportlichen Bereich und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
- Nachwuchserfassung, Nachwuchsförderung, Aus- und Weiterbildung
- Fördern und Durchführen des sportlichen und leistungsorientierten Schiessens auf allen Stufen
- Erfüllen des Leistungsauftrags für das Schiesswesen ausser Dienst
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Art. 5 Zusammenarbeit

Der ZHSV kann zur Erreichung gemeinsamer Ziele mit anderen Verbänden und Organisationen Kooperationen eingehen.

Art. 6 Regionen

Das Verbandsgebiet des ZHSV ist in die vier folgenden Regionen aufgeteilt:

- Region 1 - Winterthur und Zürcher Weinland
- Region 2 - Zürcher Oberland
- Region 3 - Zürich Limmattal Albis
- Region 4 - Zürcher Unterland

Der Regionenplan (Anhang 1) regelt die geographische Aufteilung und wird durch die DV genehmigt.

Art. 7 Verbandszugehörigkeit

Der ZHSV ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), des Schweizerischen Matchschützenverbandes (SMV) sowie des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (ZKS) und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Verträge.

Durch die Zugehörigkeit der Vereine zum ZHSV sind diese auch Mitglieder in den entsprechenden übergeordneten Verbänden.

Art. 8 Ehrenamtlichkeit

Der ZHSV bekennt sich zur Ehrenamtlichkeit. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Funktionäre sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitglieder des ZHSV

Der ZHSV setzt sich zusammen aus:

- den Vereinen im Kanton Zürich und deren Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- den angegliederten Vereinigungen, welche Tätigkeiten im Sinne von Art. 4 ausüben und fördern

Art. 10 Aufnahme

Vereine und Vereinigungen, die dem ZHSV beizutreten wünschen, müssen dem Kantonalvorstand ein schriftliches Gesuch unter Beilage ihrer Statuten einreichen. Der Kantonalvorstand prüft das Aufnahmegesuch und die Statuten, welche den übergeordneten Vorschriften nicht widersprechen dürfen.

Die Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde (falls erforderlich) erfolgt separat.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kantonalvorstand nach Anhörung der entsprechenden Region.

Art. 11 Mitgliederverzeichnis

Die Vereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien. Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung des Schweizer Schiesssportverbandes (Vereins- und Verbandsadministration) anzuwenden.

Die in der Vereins- und Verbandsadministration eingetragenen Mitglieder bilden die Grundlage für die Vertretungsrechte, die Mitgliederbeiträge und den Versicherungsschutz.

Art. 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vorstände der Vereine und angegliederten Vereinigungen sind gegenüber dem ZHSV die alleinigen Vertreter ihrer jeweiligen Mitglieder.

Mitglieder gemäss Art. 9 haben an der Delegiertenversammlung das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 13 Austritt

Auflösungen, Aufgabe der Schiesstätigkeit oder Fusionen müssen bis zum 30. November (Poststempel) schriftlich und unter Beilage eines Generalversammlungsbeschlusses (Protokollauszug) dem Kantonalvorstand mitgeteilt werden. Bei späterer Meldung sind für das Folgejahr die finanziellen Verpflichtungen auf der Grundlage des Vorjahres zu entrichten.

Der Austritt hebt alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen auf.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder gegen die Bestimmungen der Statuten des ZHSV, der übergeordneten Verbände oder allgemein des Schiesswesens handeln, können aus dem ZHSV ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Region durch den Kantonalvorstand.

Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe an gerechnet, an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung rekuriert werden. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.

Art. 15 Ehrungen und Auszeichnungen

Personen, die sich um den ZHSV im Speziellen oder um das Schiesswesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können wie folgt geehrt und ausgezeichnet werden:

- Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten
- Ernennung zum Ehrengast ZHSV
- Auszeichnung als verdienter Funktionär
- Auszeichnung für langjährige Funktionäre der Vereine und Vereinigungen

Die Ehrungen und Auszeichnungen werden in einem separaten Reglement umschrieben.

III. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des ZHSV sind:

- A Delegiertenversammlung
- B Kantonalvorstand
- C Abteilungen, Regionen, Ressorts, Gruppen
- D Regionenkonferenz
- E Revisionsstelle
- F Disziplinarstelle
- G Arbeitsgruppen und Kommissionen

A Delegiertenversammlung (DV)

Art. 17 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens 20 Tage vor der Abhaltung und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn

- der Kantonalvorstand dies für notwendig erachtet
- $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages durch den Kantonalvorstand einzuberufen und innert der drei folgenden Monate durchzuführen.

Art. 18 Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitglieder gemäss Art. 9
- den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- den Mitgliedern der Abteilungen
- den Mitgliedern der Revisionsstelle
- den Ehrenmitgliedern
- den Vertretungen der angeschlossenen Vereinigungen

Art. 19 Stimmrecht

An der DV sind stimmberechtigt:

- die Vereine entsprechend dem Gesamtmitgliederbestand
 - bis 30 Mitglieder 2 Delegierte
 - 31 bis 60 Mitglieder 3 Delegierte
 - 61 und mehr Mitglieder 4 Delegierte
- die Mitglieder des Kantonalvorstandes
- die Mitglieder der Abteilungen
- die Mitglieder der Revisionsstelle
- die Ehrenmitglieder
- je 2 Vertreter der angeschlossenen Vereinigungen

Jeder Teilnehmer an der Delegiertenversammlung hat nur 1 Stimmrecht.

Art. 20 Leitung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Kantonalpräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet. Das Protokoll wird vom Sekretär geführt und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

Art. 21 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ZHSV. Sie hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls und Jahresberichtes (inkl. Bericht des Präsidenten und Tätigkeitsberichte der Abteilungen)
- Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes
- Wahl des Präsidenten, des Abteilungsleiters Finanzen und der vier Abteilungsleiter der Regionen
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Wahl des Organisators von Kantonalschützenfesten
- Genehmigung des Regionenplans
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen zur Verbands- und Finanzpolitik
- Beschluss über die Schaffung und Aufhebung von Fonds
- Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes; ausser Disziplinarfälle
- Genehmigung von Teil- und Totalrevisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung/Fusion des ZHSV

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind.

Art. 22 Anträge

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen von den Antragstellern bis am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich und begründet dem Kantonalvorstand eingereicht werden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Der Kantonalvorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt. Es entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

Art. 24 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr geheime Abstimmung beschliesst.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die Art. 59 und 61 dieser Statuten.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

B Kantonalvorstand (KV)

Art. 25 Stellung

Der Kantonalvorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des ZHSV. Er führt den ZHSV und vertritt diesen gegen Aussen.

Der Kantonalvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Art. 26 Organisation

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die erforderlichen Abteilungen und gliedert deren Aufgaben in Ressorts. Die Details sind im Geschäftsreglement umschrieben.

Der Kantonalvorstand kann während dem Jahr Vakanz auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Art. 27 Kompetenzen

Der Kantonalvorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen und Mitgliedervereinigungen
- Wahrnehmung der Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern
- Erlassen des Geschäftsreglements, des Spesenreglements sowie weiterer Reglemente und Ausführungsbestimmungen
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Abteilungen und Ressorts
- Behandlung von Anträgen
- Verwaltung des Vermögens
- Erstellung eines Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz der Regionen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
- Erstellung der Tätigkeitsberichte z.Hd. der Delegiertenversammlung
- Verfassen von Beschlüssen über Teilrevisionen der Statuten z.Hd. der Delegiertenversammlung
- Wahl der Ressortleiter
- Wahl des Leiters und der Mitglieder der Disziplinarstelle
- Wahl der Organisatoren für die kantonalen Schiessanlässe
- Bestimmen der Vertreter des ZHSV für Gremien und Organe
- Genehmigung von Sponsorenverträgen
- Sicherstellung der Regionenkonferenzen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Vermittlung bei Streitfällen zwischen Mitgliedern
- Organisation des Ehrenmitgliedertreffens
- Genehmigung der Statuten der Vereine
- Abschluss von Verträgen
- Führung eines Archivs
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

Art. 28 Besondere Kompetenzen

In dringenden Fällen kann der Kantonalvorstand Beschlüsse fassen, die gemäss Art. 21 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Solche Beschlüsse sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

C Abteilungen (Abt), Regionen (Reg), Ressorts (Res), Gruppen (Gr)**Art. 29 Zweck**

Die Abteilungen sind dem Kantonalvorstand, die Ressort den Abteilungen und die Gruppen den Ressorts unterstellte Dienstleistungsorgane.

Die Regionen sind den Abteilungen gleichgestellt. Sie verfügen gemäss Art. 32 über spezielle Rechte, Pflichten und Kompetenzen.

Art. 30 Wahl

Die Ressortleiter werden vom Kantonalvorstand gewählt. Die Mitglieder der Ressorts und Gruppen werden durch die Abteilungen direkt gewählt.

Art. 31 Zuständigkeiten der Abteilungen

Die Abteilungen erfüllen die ihnen vom Kantonalvorstand zugewiesenen Aufgaben. Sie betreuen die ihnen anvertrauten Ressorts und Gruppen, vollziehen die Beschlüsse des Kantonalvorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Vorstandsgeschäfte vor.

Der Kantonalvorstand kann durch eine Bestimmung in der Geschäftsordnung oder durch ein besonderes Reglement den Abteilungen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zuweisen.

Art. 32 Spezielle Rechte und Pflichten der Regionen

Die Regionen haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Verantwortung für ein regionales Angebot an Schiessanlässen und Veranstaltungen
- Organisation einer jährlichen Regionenkonferenz
- Festlegung des regionalen Wettkampfangebotes
- Festlegung der regionalen Wettkampforte und Organisatoren
- Führung der Anlassabrechnungen
- Verantwortung für Durchführung und Abrechnung des Feldschiessens mit kantonalen Feldchefs
- Regelung der Zusammenarbeit mit den Abteilungen
- haben Anspruch auf einen Budgetrahmen, der jährlich durch den KV festgelegt wird

Die Details sind im Regionenreglement festgehalten.

D Regionenkonferenz**Art. 33 Zweck**

Sie stellt den Informationsfluss vom Kantonalvorstand zu den Vereinen sicher und bestimmt über Aktivitäten in der Region. Die Details werden im Regionenreglement festgehalten.

Art. 34 Zusammensetzung

Die Regionenkonferenz setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine
- den Mitgliedern der Abteilung
- den Ehrenmitgliedern

der entsprechenden Region.

Art. 35 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- je 2 Vertreter der Vereine
- die Mitglieder der Abteilung
- den Ehrenmitgliedern

der entsprechenden Region.

Art. 36 Leitung der Regionenkonferenz

Die Regionenkonferenz wird vom Abteilungsleiter der entsprechenden Region oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Abteilung geleitet.

E Revisionsstelle (RSt)**Art. 37 Zusammensetzung und Wahl**

Die Revisionsstelle besteht aus fünf Revisoren. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation und Unabhängigkeit.

Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Es scheidet jährlich das amtsälteste Mitglied aus. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

Art. 38 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit. Die Revisionsstelle hat jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Rechnungsführung.

Über das Ergebnis der Prüfungen erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung.

Art. 39 Kompetenzen

Die Revisionsstelle hat gegenüber Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung das Antragsrecht.

F Disziplinarstelle (DSt)**Art. 40 Zusammensetzung und Wahl**

Die Disziplinarstelle besteht aus dem Leiter und zwei Mitgliedern, die durch den Kantonalvorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist gestattet.

Art. 41 Aufgaben

Die Disziplinarstelle stellt dem Kantonalvorstand Antrag in Disziplinarfällen.

Die Beschreibung der Aufgaben regelt das durch den Kantonalvorstand erlassene Pflichtenheft. Die Mitglieder der Disziplinarstelle sind an die Delegiertenversammlung einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

G Arbeitsgruppen (AGr) und Kommissionen (Kom)**Art. 42 Zweck**

Der Kantonalvorstand kann zur Erledigung von speziellen Aufgaben Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden.

Art. 43 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit der Erfüllung des Auftrages.

IV. Schiessanlässe**Art. 44 Kantonschützenfeste**

In der Regel findet alle fünf Jahre ein Kantonschützenfest statt. Regionen oder Vereine, die sich um die Übernahme des Kantonschützenfestes bewerben, haben sich entsprechend der Ausschreibung beim Kantonalvorstand schriftlich anzumelden.

Das Kantonschützenfest wird nur einer Organisation übertragen, die ausreichende Schiessanlagen zur Verfügung stellt und in jeder Beziehung für eine einwandfreie Abwicklung Gewähr bietet.

Die Grundbestimmungen werden durch den Kantonalvorstand festgelegt.

Art. 45 Übertragene Schiessanlässe

Der ZHSV ist Träger der ihm von einem übergeordneten Verband zur Durchführung übertragenen Schiessanlässen

Art. 46 Weitere Schiessanlässe

Der ZHSV führt weitere Schiessanlässe gemäss Jahresprogramm in Koordination mit den Regionen durch.

V. Finanzielles

Art. 47 Grundlagen

Die finanziellen Angelegenheiten werden im Finanzreglement umschrieben.

Art. 48 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 49 Einnahmen

Der ZHSV finanziert seine Aufwendungen durch:

- Beiträge der Vereine und der Mitglieder
Diese werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten/Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen und Legate
- Sponsoring und Gönnerbeiträge

Der Verband übermittelt im Interesse der Mitglieder vollständige Mitgliederlisten mit Namen und Adressen an potentielle Sponsoren und Partner. Die einschlägigen Bestimmungen müssen dabei eingehalten werden.

- Erträge des Verbandsvermögens.

Art. 50 Ausgabenkompetenz

Der Kantonalvorstand verfügt über die ihm mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke stehen dem Kantonalvorstand im Einzelfall CHF 10'000, höchstens jedoch CHF 30'000 pro Rechnungsjahr zur Verfügung.

Den Abteilungen werden im Rahmen der Budgetvorgaben eigene Ausgabenkompetenzen zugewiesen.

Art. 51 Vermögensanlage

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Der Kantonalvorstand legt die Anlagerichtlinien fest.

Art. 52 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, der Ressortleiter und der Funktionäre sowie der Revisions- und der Disziplinarstelle sind in Spesenreglement festgehalten und werden vom Kantonalvorstand bestimmt.

Art. 53 Kranzkarten- und Prämienverwaltung

Der ZHSV führt eine Kranzkarten- und Prämienverwaltung. Der Kantonalvorstand erlässt ein Reglement über deren Organisation und Führung. Die Mitglieder und Festorganisationen des ZHSV dürfen nur Kranzkarten des ZHSV oder des Kranzkartenvereins der Unterverbände des ehemaligen SSSV abgeben.

VI. Rechtsmittel in Streitfällen

Art. 54 Zwischen Mitgliedern

Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern gemäss Art. 9 kann der Kantonalvorstand um Vermittlung angefragt werden. Scheitert der Vermittlungsversuch, werden die Parteien auf den ordentlichen Gerichtsweg verwiesen.

Art. 55 Zwischen KV und Mitgliedern

Streitfälle zwischen dem Kantonalvorstand und Mitgliedern gemäss Art. 9 werden einem Schiedsgericht unterbreitet.

Art. 56 Schiedsgerichtsverfahren

Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Diese bestimmen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Sitz des ZHSV. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Das Schiedsgerichtsverfahren muss innert 90 Tagen nach Ernennung des Schiedsgerichts durch Entscheidung abgeschlossen werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

VII. Statutenrevision**Art. 57 Teilrevision**

Teilrevisionen der Statuten fallen unter die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung. Der Kantonalvorstand oder einzelne Mitglieder gemäss Art. 9 können begründete Revisionsanträge stellen. Diese müssen dem Kantonalvorstand spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Revisionsanträge sind den Mitgliedern zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Art. 58 Totalrevision

Totalrevisionen werden nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung in die Wege geleitet.

Die revidierten Statuten sind den Mitgliedern zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Art. 59 Abstimmungsmodus

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

VIII. Auflösung und Fusion**Art. 60 Zuständigkeit**

Eine Auflösung oder Fusion kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Art. 61 Gültigkeit

Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 62 Verwendung des Vermögens

Die nach einer Auflösung des ZHSV verbleibenden Mittel sind einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution zur treuhänderischen Verwaltung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Sofern innert 15 Jahren kein neuer Verband nach den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird, fällt das Vermögen dem Schweizer Schiesssportverband zu.

Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

IX. Ergänzende Bestimmungen**Art. 63 Statuten Schweizer Schiesssportverband**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes sinngemäss anzuwenden.

X. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom tt.mm.jjjjj in xxx genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)

Kantonalpräsident Sekretärin

Urs Stähli Regula Kuhn

Diese Statuten wurden vom **Schweizer Schiesssportverband** an der Vorstandssitzung vom tt.mmm.jjjj in xxx genehmigt.

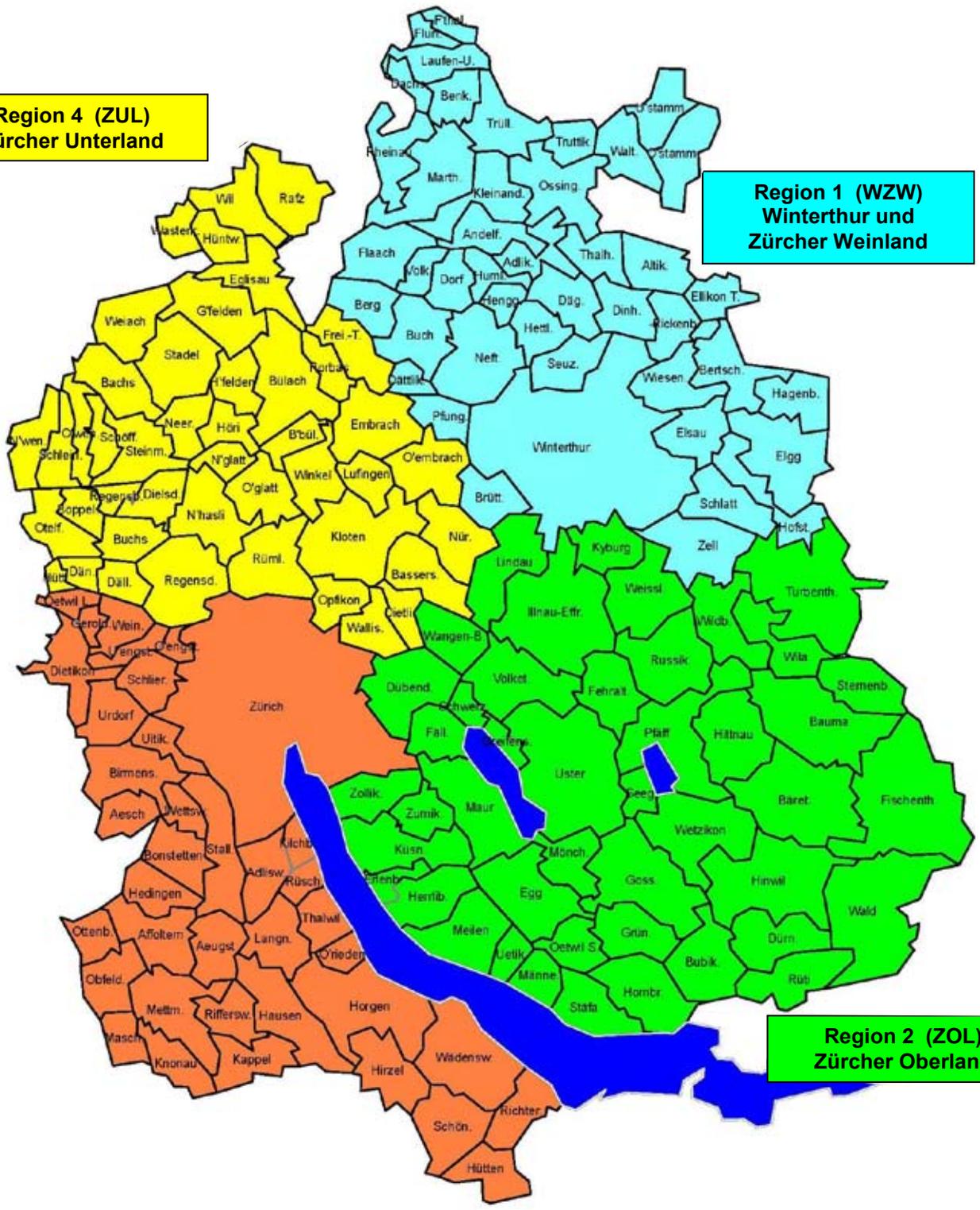
Die Präsidentin Der Geschäftsführer

D. Andres P. Nyfeler

Regionenplan

Region 4 (ZUL)
 Zürcher Unterland

Region 1 (WZW)
 Winterthur und
 Zürcher Weinland



Region 2 (ZOL)
 Zürcher Oberland

Regioneneinteilung

Um in der jetzigen Phase eine Gleichbehandlung aller Vereine zu gewährleisten, wurde für die anstehende Vernehmlassung an einer klaren Regionenzuteilung nach den Bezirksgrenzen festgehalten.

Gestützt auf die Vereins- und Verbandsadministration (Stand: 12. Februar 2012), wurden sämtliche 300 ZHSV Vereine provisorisch auf die einzelnen Regionen aufgeteilt.

Selbstverständlich ist bereits heute absehbar, dass es noch einige Vereine gibt, welche an der Regionsgrenze sind und entscheiden müssen, in welche Region sie schlussendlich eingeteilt werden wollen.

Bei der Zuteilung in eine [gewünschte] Region sind für alle Vereine **folgende Grundsätze einzuhalten** (publiziert in Züri-Schütz, Ausgabe 1 / Dez. 2011):

- Den Vereinen an den Regionengrenzen wird die Möglichkeit gegeben, sich für die eine oder andere Region zu entscheiden.
- Die Beibehaltung von ganzheitlichen Vereinen muss gewährleistet bleiben, d.h. Vereine können nicht auseinander gerissen werden und unterschiedlichen Regionen angehören.
- Eine optimale Verteilung aller Disziplinen muss sichergestellt sein, so dass eine bestmögliche Organisation innerhalb der einzelnen Region gewährleistet ist.

Die Teilnehmer der Vernehmlassung sind eingeladen, zur Regioneneinteilung Stellung zu nehmen

Region 1 – Winterthur und Zürcher Weinland (WZW)

Vereins-Nr.	Vereins-Name	Vereins-Nr.	Vereins-Name
1.01.0.02.001	Humlikon-Adlikon Militärschützenverein	1.01.0.10.041	Elgg Pistolenclub
1.01.0.02.002	Alten Militärschützenverein	1.01.0.10.042	Elgg Schützengesellschaft
1.01.0.02.003	Alten-Marthalen Pistolenschützen	1.01.0.10.043	Ellikon an der Thur Schützenverein
1.01.0.02.005	Andelfingen Pistolenschützen	1.01.0.10.063	Hagenbuch-Schneit Schützengesellschaft
1.01.0.02.006	Andelfingen Schiesssportverein	1.01.0.10.065	Hettlingen Schützenverein
1.01.0.02.013	Benken Militärschiessverein	1.01.0.10.069	Hofstetten Schützenverein
1.01.0.02.014	Berg am Irchel Militärschützenverein	1.01.0.10.070	Hünikon Schützenverein
1.01.0.02.015	Berg am Irchel Pistolenschuessverein	1.01.0.10.082	Kollbrunn Schützenverein
1.01.0.02.020	Buch am Irchel Militärschützenverein	1.01.0.10.092	Neftenbach Standschützen
1.01.0.02.027	Dachsen Schützenverein	1.01.0.10.119	Pfungen Schützenverein
1.01.0.02.037	Dorf Militärschiessverein	1.01.0.10.128	Rickenbach ZH Schützenverein
1.01.0.02.050	Flaach Militärschiessverein	1.01.0.10.139	Schlatt Schützenverein
1.01.0.02.051	Flurlingen-Ausseramt PC	1.01.0.10.145	Seuzach, Militärschiessverein
1.01.0.02.052	Flurlingen-Uhwiesen Schützen	1.01.0.10.146	Seuzach Schützenverein
1.01.0.02.062	Guntalingen Militärschützenverein	1.01.0.10.173	Wiesendangen Schützenverein
1.01.0.02.064	Henggart Schützenverein	1.01.0.10.182	Winterthur, Arbeiterschuessverein
1.01.0.02.077	Kleinandelfingen Militärschützenverein	1.01.0.10.184	Winterthur, Eisenbahnerschützen
1.01.0.02.088	Marthalen Militärschiessverein	1.01.0.10.185	Winterthur Feldschützengesellschaft
1.01.0.02.103	Oberstammheim Feldschützengesellschaft	1.01.0.10.189	Winterthur Militärschiessverein
1.01.0.02.106	Oerlingen Feldschützengesellschaft	1.01.0.10.190	Winterthur Stadtschützen
1.01.0.02.113	Ossingen Schützenverein	1.01.0.10.192	Winterthur UOV Schiess-Sektion
1.01.0.02.134	Rudolfingen Militärschiessverein	1.01.0.10.195	Oberwinterthur Standschützen
1.01.0.02.155	Thalheim Schützenverein	1.01.0.10.203	Winterthur Schützenverein Veltheim
1.01.0.02.156	Trüllikon Schützenverein	1.01.0.10.205	Winterthur Schützenverein Wülflingen
1.01.0.02.157	Truttikon Militärschützenverein	1.01.0.10.207	Zell Gemeinde-Schiessverein
1.01.0.02.163	Stammheim Feldschützenverein	1.01.0.10.212	Winterthur Pistolenclub Seen
1.01.0.02.164	Volken Militärschützenverein	1.01.0.10.213	Winterthur Polizeischützen
1.01.0.02.168	Waltalingen Schützengesellschaft	1.01.0.10.214	Hettlingen-Seuzach Pistolenschützen Witerig
1.01.0.02.177	Wildensbuch Schiessverein	1.01.0.10.215	Winterthur Feldschützen Töss Pistolensektion
1.01.0.02.216	Stammheim Pistolenclub Stammertal	1.01.0.10.217	Rickenbach ZH Pistolenclub
1.01.0.10.004	Altikon Schützenverein	1.01.0.10.219	Winterthur Pistolenclub Lindberg
1.01.0.10.016	Bertschikon Schützengesellschaft	1.01.0.12.025	Kollbrunn Sportschützen
1.01.0.10.019	Brütten Schiessverein	1.01.0.12.034	Rickenbach Sportschützen
1.01.0.10.028	Dägerlen Schützenverein	1.01.0.12.051	Winterthur-Stadt Sportschützen
1.01.0.10.032	Dickbuch Schiessverein	1.01.0.12.052	Winterthur-Töss Sportschützen
1.01.0.10.036	Dinhard Feldschützenverein		

Region 2 – Zürcher Oberland (ZOL)

Vereins-Nr.	Vereins-Name	Vereins-Nr.	Vereins-Name
1.01.0.05.010	Bäretswil Schützengesellschaft	1.01.0.08.115	Ottikon Schützengesellschaft
1.01.0.05.017	Bubikon Schützenverein	1.01.0.08.116	Pfäffikon ZH Pistolenschützen
1.01.0.05.030	Ettenhausen Militärschiessverein	1.01.0.08.117	Pfäffikon Schiessverein
1.01.0.05.032	Fiscenthal Feldschützenverein	1.01.0.08.137	Russikon-Wildberg Schützenverein
1.01.0.05.034	Gossau ZH Schützenverein	1.01.0.08.141	Schmidrüti-Sitzberg Schiessverein
1.01.0.05.046	Hinwil, Schützengesellschaft Betzholz	1.01.0.08.151	Sternenberg Schützenverein
1.01.0.05.091	Gibswil, Militärschiessverein Riedt	1.01.0.08.158	Turbenthal-Neubrunn Schützenverein
1.01.0.05.095	Rüti, Arbeiterschuessverein	1.01.0.08.159	Wila Pistolenschuessverein Tösstal
1.01.0.05.106	Militärschiessverein Strahlegg	1.01.0.08.172	Weisslingen Schützenverein
1.01.0.05.133	Wald-Laupen Schützengesellschaft	1.01.0.08.175	Wila Schützengesellschaft
1.01.0.05.137	Wernetshausen Militärschiessverein am Bachtel	1.01.0.09.012	Maur, Schützenverein Maur-Binz-Fällanden
1.01.0.05.139	Wetzikon Pistolenschützen	1.01.0.09.016	Brüttisellen Schützenverein
1.01.0.05.140	Wetzikon Schützengesellschaft	1.01.0.09.021	Dübendorf, Arbeiterschützenbund
1.01.0.05.141	Wald ZH Pistolenschützen	1.01.0.09.022	Dübendorf Stadtschützen
1.01.0.05.253	Bubikon Pistolenschützen	1.01.0.09.023	Dübendorf Pistolenschützenverein
1.01.0.05.258	Hinwil, Pistolenschützen am Bachtel-Hinwil	1.01.0.09.026	Egg Pistolenschützen
1.01.0.07.028	Erlenbach ZH, Schützengesellschaft	1.01.0.09.029	Egg-Esslingen Feldschützenverein
1.01.0.07.033	Forch Feldschützenverein	1.01.0.09.035	Schwerzenbach-Greifensee Schützengesellschaft
1.01.0.07.044	Herrliberg Schützengesellschaft	1.01.0.09.037	Gutenswil Schützenverein
1.01.0.07.048	Hombrechtikon Schützengesellschaft	1.01.0.09.076	Mönchaltorf Schützenverein
1.01.0.07.060	Küsnacht ZH Schützenverein	1.01.0.09.121	Uster Grütli-Feldschützen
1.01.0.07.065	Männedorf Schützengesellschaft	1.01.0.09.125	Uster Schützengesellschaft
1.01.0.07.068	Männedorf Pistolenschuessverein	1.01.0.09.126	Volketswil Schützenverein
1.01.0.07.071	Meilen Schützenverein	1.01.0.09.134	Wangen ZH Schiessverein
1.01.0.07.086	Oetwil am See Militärschiessverein	1.01.0.09.136	Wermatswil-Freudwil Schützenverein
1.01.0.07.103	Stäfa Schützengesellschaft	1.01.0.09.256	Hegnau-Volketswil, Pistolenschützen
1.01.0.07.113	Uetikon am See Feldschützengesellschaft	1.01.0.12.009	Brüttisellen Sportschützen
1.01.0.07.226	Zollikon Schützenverein	1.01.0.12.049	Wila-Turbenthal Sportschützen
1.01.0.07.227	Zumikon Schiessverein	1.01.0.13.015	Meilen Sportschützen Feld-Meilen
1.01.0.07.262	Küsnacht ZH Schützenges. Pistolensektion	1.01.0.13.026	Küsnacht Sportschützen
1.01.0.08.047	Fehraltorf Pistolenschützenverein	1.01.0.14.054	Zumikon Sportschützenverein
1.01.0.08.048	Fehraltorf Schützenverein	1.01.0.15.014	Fehraltorf, Sportschützen Fehraltorf u.U.
1.01.0.08.060	Hermatswil-Gündisau Schiessverein	1.01.0.15.018	Hegnau Sportschützen
1.01.0.08.066	Hittnau Schützengesellschaft	1.01.0.15.020	Hombrechtikon Kleinkaliberschützen
1.01.0.08.075	Illnau-Effretikon Schiesssportverein	1.01.0.15.027	Männedorf Sportschützen
1.01.0.08.083	Kyburg ZH, Schützengesellschaft	1.01.0.15.031	Pfäffikon ZH Kleinkaliberschützen
1.01.0.08.084	Lindau Pistolenschützenverein	1.01.0.15.037	Grünigen Sportschützen
1.01.0.08.085	Lindau Gemeinde-Schiessverein	1.01.0.15.047	Wetzikon Sportschützengesellschaft
1.01.0.08.086	Lipperschwendi Schiessverein		

Region 3 – Zürich Limmattal Albis (ZLA)

Vereins-Nr.	Vereins-Name	Vereins-Nr.	Vereins-Name
1.01.0.01.005	Aeugst a.A. Schützengesellschaft	1.01.0.11.146	Zürich Arbeiter-Pistolenschützen
1.01.0.01.006	Affoltern a.A. Schützenverein	1.01.0.11.147	Zürich, Arbeiterschuessverein
1.01.0.01.007	Affoltern a.A. Pistolenschützen-Gesellschaft	1.01.0.11.149	Zürich Schiessverein 68
1.01.0.01.015	Bonstetten Feldschützenverein	1.01.0.11.150	Zürich Schützengesellschaft Bernerverein
1.01.0.01.018	Dachlissen-Mettmenstetten Schützenverein	1.01.0.11.151	Zürich Schützengesellschaft Eidg. Angestellter
1.01.0.01.038	Hausen am Albis, Schützengesellschaft	1.01.0.11.153	Zürich Schützengesellschaft Eisenbahner
1.01.0.01.039	Hausen am Albis, Pistolen- & Rev.-Schiessverein	1.01.0.11.162	Zürich-Hirslanden-Riesbach Inf.-Schiessverein
1.01.0.01.041	Hedingen Schützenverein	1.01.0.11.165	Zürich Kantonspolizei Schiessverein
1.01.0.01.055	Kappel a.A. Feldschützenverein	1.01.0.11.173	Zürich-Neumünster Standschützengesellschaft
1.01.0.01.058	Knonau Feldschützenverein	1.01.0.11.179	Zürich Schützengesellschaft der Stadt
1.01.0.01.075	Mettmenstetten Pistolenschuessverein	1.01.0.11.180	Zürich Schützengesellschaft An der Sihl
1.01.0.01.084	Obfelden-Maschwanden Schützenverein	1.01.0.11.181	Zürich Stadtpolizei Schützengesellschaft
1.01.0.01.087	Ottenbach Feldschützenverein	1.01.0.11.184	Zürich Schützenverein Schweiz. Studierender
1.01.0.01.092	Rifferswil Feldschützenverein	1.01.0.11.187	Zürich UOG Zürich Schiess-Sektion
1.01.0.01.105	Stallikon Feldschützenverein	1.01.0.11.191	Zürich-Unterstrass Standschützengesellschaft
1.01.0.01.138	Wettswil am Albis Feldschützenverein	1.01.0.11.193	Zürich Affoltern, Pistolenschützen
1.01.0.01.228	Zwillikon Feldschützengesellschaft	1.01.0.11.196	Zürich-Affoltern Schützenverein
1.01.0.01.231	Bonstetten Pistolen- und Revolverschützen	1.01.0.11.197	Zürich Schützengesellschaft Züri 9
1.01.0.06.002	Adliswil Schützenverein	1.01.0.11.203	Zürich, Feldschützen Zürichberg
1.01.0.06.047	Hirzel Schützenverein	1.01.0.11.206	Zürich-Höngg Standschützen
1.01.0.06.051	Horgen Schützengesellschaft	1.01.0.11.208	Zürich-Leimbach Schützenverein
1.01.0.06.056	Kilchberg Schützengesellschaft	1.01.0.11.209	Zürich, Arbeiterschützen Zürich 11/12
1.01.0.06.061	Langnau a.A., Albis-Schützenverein	1.01.0.11.212	Zürich Oerlikon-Seebach Pistolenschützen
1.01.0.06.062	Langnau a.A. Schützenverein	1.01.0.11.214	Zürich-Oerlikon Schützengesellschaft
1.01.0.06.082	Oberrieden Schützenverein	1.01.0.11.216	Zürich-Schwamendingen Feldschützenverein
1.01.0.06.089	Richterswil Pistolen- und Revolverklub	1.01.0.11.219	Zürich-Seebach Schützengesellschaft
1.01.0.06.093	Rüschlikon Feldschützenverein	1.01.0.11.221	Zürich-Wiedikon Schützengesellschaft
1.01.0.06.094	Rüschlikon, Schützenbund	1.01.0.11.225	Zürich-Wollishofen Schiessverein
1.01.0.06.100	Schönenberg Feldschützenverein	1.01.0.11.230	Dietikon Pistolenschützen
1.01.0.06.130	Wädenswil Pistolenschuessverein	1.01.0.11.258	Zürich Pistolenschützen ZKB
1.01.0.06.131	Wädenswil Schützenverein	1.01.0.11.310	Zürich Wipkingen Schiessverein
1.01.0.06.311	Oberrieden Pistolenschützenverein	1.01.0.13.021	Horgen Kleinkaliberschützen-Gesellschaft
1.01.0.11.004	Aesch ZH Feldschützenverein	1.01.0.13.023	Kilchberg Sportschützen
1.01.0.11.014	Birmensdorf Feldschützenverein	1.01.0.13.029	Oberrieden Sportschützen
1.01.0.11.019	Dietikon Schiessverein	1.01.0.14.003	Affoltern a. A. Sportschützen
1.01.0.11.080	Oberengstringen Feldschützenverein	1.01.0.14.037	Schlieren Sportschützen Limmattal
1.01.0.11.099	Schlieren UOV Limmattal, Pistolensektion	1.01.0.14.041	Urdorf, Sport Sportschützen
1.01.0.11.117	Unterengstringen Pistolensektion	1.01.0.14.048	Zürich-Wiedikon Sportschützen-Gesellschaft
1.01.0.11.118	Unterengstringen Schützengesellschaft	1.01.0.14.055	Zürich 11 Sportschützen
1.01.0.11.119	Urdorf Feldschützenverein KK 74	1.01.0.14.057	Zürich-Albisrieden Sportschützen
1.01.0.11.135	Weiningen Schiessverein	1.01.0.14.058	Zürich-Aussersihl Sportschützen-Gesellschaft
1.01.0.11.145	Zürich-Albisgütli Feldschützenverein	1.01.0.14.063	Zürich, Credit Suisse Group Schiess-Sektion

Region 4 – Zürcher Unterland (ZUL)

Vereins-Nr.	Vereins-Name	Vereins-Nr.	Vereins-Name
1.01.0.03.007	Bachenbülach Schiessverein	1.01.0.04.030	Dänikon-Hüttikon Schiessverein
1.01.0.03.010	Bassersdorf Schützengesellschaft	1.01.0.04.033	Dielsdorf Pistolenschuessverein v.d. Lägern
1.01.0.03.024	Bülach Militärschützen	1.01.0.04.034	Dielsdorf Schützengesellschaft
1.01.0.03.025	Bülach Pistolenschützen	1.01.0.04.091	Neerach Schiessverein
1.01.0.03.031	Dättlikon Schützenverein	1.01.0.04.094	Niederglatt Feldschützengesellschaft
1.01.0.03.035	Dietlikon Schützenverein	1.01.0.04.095	Niederglatt Pistolenschützenverein
1.01.0.03.038	Eglisau Schützengesellschaft	1.01.0.04.096	Niederhasli, Sportschützenverein Salen
1.01.0.03.046	Embrach-Lufingen Schützenverein	1.01.0.04.097	Niederweningen Freischützen
1.01.0.03.055	Glattfelden Pistolenclub	1.01.0.04.098	Niederweningen Pistolenschuessverein
1.01.0.03.056	Glattfelden Schiessverein	1.01.0.04.101	Oberglatt Schützengesellschaft
1.01.0.03.067	Hochfelden Schiessverein	1.01.0.04.104	Oberweningen Schiessverein
1.01.0.03.068	Höri Schiessverein	1.01.0.04.114	Otelfingen Standschützen
1.01.0.03.079	Kloten Pistolenschützen	1.01.0.04.120	Raat Schiessverein
1.01.0.03.080	Kloten Schützenverein	1.01.0.04.124	Regensberg Schiessverein
1.01.0.03.099	Nürens Dorf Schützenverein	1.01.0.04.125	Regensdorf-Watt Schützengesellschaft
1.01.0.03.100	Oberembrach Militärschiessverein	1.01.0.04.126	Regensdorf Pistolenschützen vom Furttal
1.01.0.03.109	Opfikon-Glattbrugg Pistolenschuessverein	1.01.0.04.140	Schleinikon Schiessverein von der Lägern
1.01.0.03.110	Opfikon-Glattbrugg, Pistolenschützenbund	1.01.0.04.142	Schöfflisdorf Schiessverein
1.01.0.03.111	Opfikon Schiessverein	1.01.0.04.147	Stadel und Umgebung Pistolenschuessverein
1.01.0.03.122	Rafz Pistolenclub Rafzerfeld	1.01.0.04.149	Stadel Schützengesellschaft
1.01.0.03.123	Rafz Schützengesellschaft	1.01.0.04.152	Sünikon Schiessverein
1.01.0.03.131	Rorbas-Embrach Pistolenschützen	1.01.0.04.171	Weiach Schützengesellschaft
1.01.0.03.132	Rorbas Schützenverein	1.01.0.04.178	Windlach Schiessverein
1.01.0.03.154	Teufen ZH Schiessverein	1.01.0.04.210	Rümlang Pistolenschützen
1.01.0.03.165	Wallisellen Pistolenklub	1.01.0.04.211	Oberweningen Pistolenschützen Wehntal
1.01.0.03.166	Wallisellen Schiessverein	1.01.0.14.011	Dielsdorf und Umgebung Sportschützen
1.01.0.03.169	Wasterkingen Militärschützenverein	1.01.0.14.016	Glattfelden Sportschützen-Verein
1.01.0.03.174	Wil ZH Schiessverein	1.01.0.14.026	Bülach Sportschützen
1.01.0.03.179	Winkel-Rüti Schiessverein	1.01.0.14.028	Niederweningen Sportschützen
1.01.0.03.209	Lufingen Pistolenschützen	1.01.0.14.030	Opfikon-Glattbrugg Sportschützen
1.01.0.04.008	Bachs Schiessverein	1.01.0.14.032	Rafzerfeld Sportschützen
1.01.0.04.018	Boppelsen Schiessverein	1.01.0.14.045	Wallisellen Sportschützengesellschaft
1.01.0.04.021	Buchs ZH Militärschiessverein	1.01.0.14.081	Kloten Sportschützen
1.01.0.04.029	Dällikon Schiessverein	1.01.0.14.127	Regensdorf Sportschützen

Regionenreglement und Checkliste Regionenkonzferenz

Ein Reglement soll eine Norm oder Richtlinie darstellen, die aber ganz klar auch einer Gesetzmässigkeit unterworfen ist. Ein Reglement beschreibt einen Standard, den man vorher definiert hat.

Das Regionenreglement richtet sich an die gültigen Statuten des Zürcher Schiesssportverbandes und verfolgt folgende Zwecke:

- Die Region trägt die Verantwortung für das regionale Angebot an Schiessanlässen, an Veranstaltungen und einer jährlichen Regionenkonzferenz.
- Die Regionenleitung stellt gegenüber den Vereinen der Region den Kommunikationsfluss sicher und informiert über vergangene und zukünftige Anlässe und Veranstaltungen.
- Die Regionenkonzferenz dient als Kommunikationsplattform, um den angegliederten Vereinen die Möglichkeit der Mitsprache und Mitbestimmung zu geben. Die Regionenkonzferenz findet in der Regel im November statt.

Dem Regionenreglement ist als Anhang eine Checkliste für die Durchführung der Regionenkonzferenz beigefügt.

Die Teilnehmer der Vernehmlassung sind eingeladen, zum Regionenreglement und zur Checkliste Regionenkonzferenz Stellung zu nehmen

Regionenreglement

(Version 4 vom 13.02.2012)

mit Checkliste Regionenkonferenz (Anhang 1)

Sprachform

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Die allgemeinen Bezeichnungen wie z.B. Präsident, Abteilungsleiter usw. gelten für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Art. 1 Grundlage

Diesem Reglement liegen die gültigen Statuten des ZHSV zu Grunde.

Art. 2 Zweck

Die Region trägt die Verantwortung für das regionale Angebot an Schiessanlässen, an Veranstaltungen und einer jährlichen Regionenkonferenz.

Die Regionenleitung stellt gegenüber den Vereinen der Region den Kommunikationsfluss sicher und informiert über vergangene und zukünftige Anlässe und Veranstaltungen.

Die Regionenkonferenz dient als Kommunikationsplattform, um den angegliederten Vereinen die Möglichkeit der Mitsprache und Mitbestimmung zu geben. Die Regionenkonferenz findet in der Regel im November statt.

Art. 3 Rechte und Pflichten

Gemäss Art. 32 der Statuten ZHSV hat die Region spezielle Rechte und Pflichten. Sie

- hält die Statuten, Reglemente, Verträge, Weisungen und Beschlüsse des ZHSV und seiner übergeordneten Verbände ein
- unterstützt den Kantonalvorstand bei der Erreichung seiner Ziele
- vertritt die Region im Kantonalvorstand
- organisiert in Absprache mit dem Kantonalvorstand jährlich die Regionenkonferenz
- hat Antragsrecht im Kantonalvorstand
- bestimmt und wählt die Ressortmitglieder und Funktionäre in der Region (exkl. Ressortleiter)
- hat mit den entsprechenden Funktionären an den Sitzungen und Tagungen, welche vom Kantonalvorstand oder einer Abteilung angeordnet werden, teilzunehmen
- kann Ehrungen selbständig vornehmen
- legt das regionale Wettkampfangebot fest
- bestimmt die Wettkampfdaten in Koordination mit dem Kantonalvorstand
- bestimmt und wählt die regionalen Wettkampforte und Organisatoren
- trägt die Verantwortung für die Durchführung des Feldschiessens und bestimmt die Durchführungsorte
- organisiert und führt die Schiessanlässe in der Region durch
- ist bei jedem Anlass für eine Anlassabrechnung besorgt
- erstellt das Regionenbudget
- hat Anspruch auf einen vom Kantonalvorstand festgelegten Budgetrahmen

Art. 4 Kompetenzen

Folgende in Art. 3 aufgeführten Rechte und Pflichten liegen in der Kompetenz der Regionenkonferenz:

- Abnahme des Protokolls der Regionenkonferenz
- Bestimmung und Wahl die Ressortmitglieder und Funktionäre in die Region (exkl. Ressortleiter; siehe Art. 30 Statuten ZHSV)
- Festlegung des regionalen Wettkampfangebotes
- Bestimmung und Wahl der regionalen Wettkampforte und Organisatoren
- Erarbeitung des Regionenbudgets

Art. 5 Zusammensetzung

Die Regionen setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter Region
- Aktuar
- Ressortleiter Jugend-, Nachwuchs- und Matchförderung
 - Gruppenleiter JJ/J G10/50m
 - Gruppenleiter JJ/J P10/25/50m
 - Gruppenleiter J/JS 300m
 - Gruppenleiter Match Gewehr
 - Gruppenleiter Match Pistole

- Ressortleiter Gewehr
 - Gruppenleiter G10/50m
 - Gruppenleiter Regio G300m (GM, EK)
 - Gruppenleiter FS G300m (Feldschiessen, Regio-Schiessen)
- Ressortleiter Pistole
 - Gruppenleiter P10/25/50m (GM, EK)
 - Gruppenleiter FS 25/50m (Feldschiessen, Regio-Schiessen)

Art. 6 Organisation

Der Abteilungsleiter Region erlässt die Einladungen zu den Sitzungen der Regionenleitung. Über alle traktandierten Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches jedem Mitglied der Regionenleitung sowie zur Kenntnisnahme dem Kantonalvorstand, zugestellt wird.

Die Regionenleitung fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter Region. Die Regionenleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jeder Ressortleiter führt sein Ressort. Die Anzahl der Ressortmitglieder wird von der Regionenleitung bestimmt.

Art. 7 Ressort

Der Ressortleiter erlässt die Einladungen zu den Sitzungen der Ressorts. Über jede traktandierete Sitzung ist ein Protokoll zu führen und jedem betroffenen Ressortmitglied sowie der Regionenleitung zugestellt.

Der Ressortleiter teilt der Regionenleitung anstehende personelle Mutationen mit und unterbreitet Vorschläge für neue Ressortmitglieder.

Art. 8 Inkrafttreten Regionenreglement

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Kantonalvorstandes vom tt.mm.jjjj genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)

Kantonalpräsident Sekretärin

Urs Stähli Regula Kuhn

Organisation der Regionen

Alle vier Regionen sollen analog der heutigen Abteilungen des ZHSV funktionieren. Jeder Region steht ein Vorstandsmitglied vor und trägt den Titel Abteilungsleiter.

Für die Erfüllung der Aufgaben in den Regionen wird eine spezifische Organisation verlangt. Diese verlangt alle Voraussetzungen, damit jede Region selbständig über ihr eigenes Wettkampfprogramm und Anlässe bestimmen kann. Die Regionenleitung setzt sich somit wie folgt zusammen:

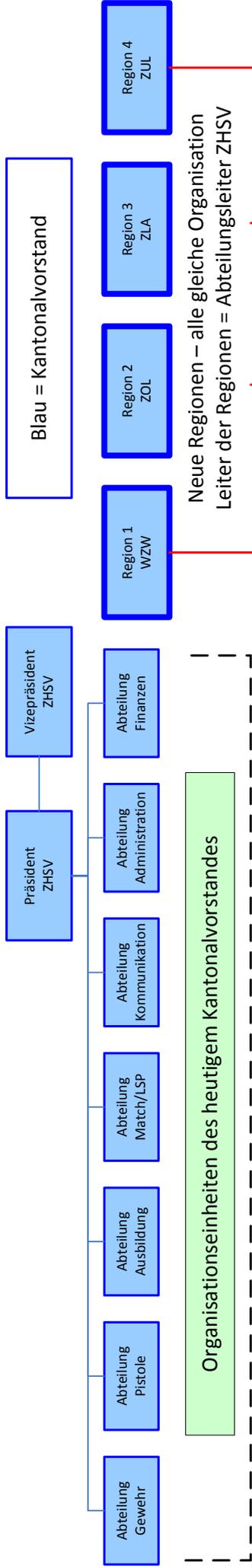
- Abteilungsleiter
- Sekretär
- 3 Ressortleiter
 - Match-/Jugend-/Nachwuchsförderung
 - Gewehr
 - Pistole
- ca. 10 Gruppenleitern verteilt auf die 3 aufgeführten Ressorts

Jede Region erhält einen eigenen Budgetrahmen, welchen sie selbständig erarbeiten und vorschlagen kann.

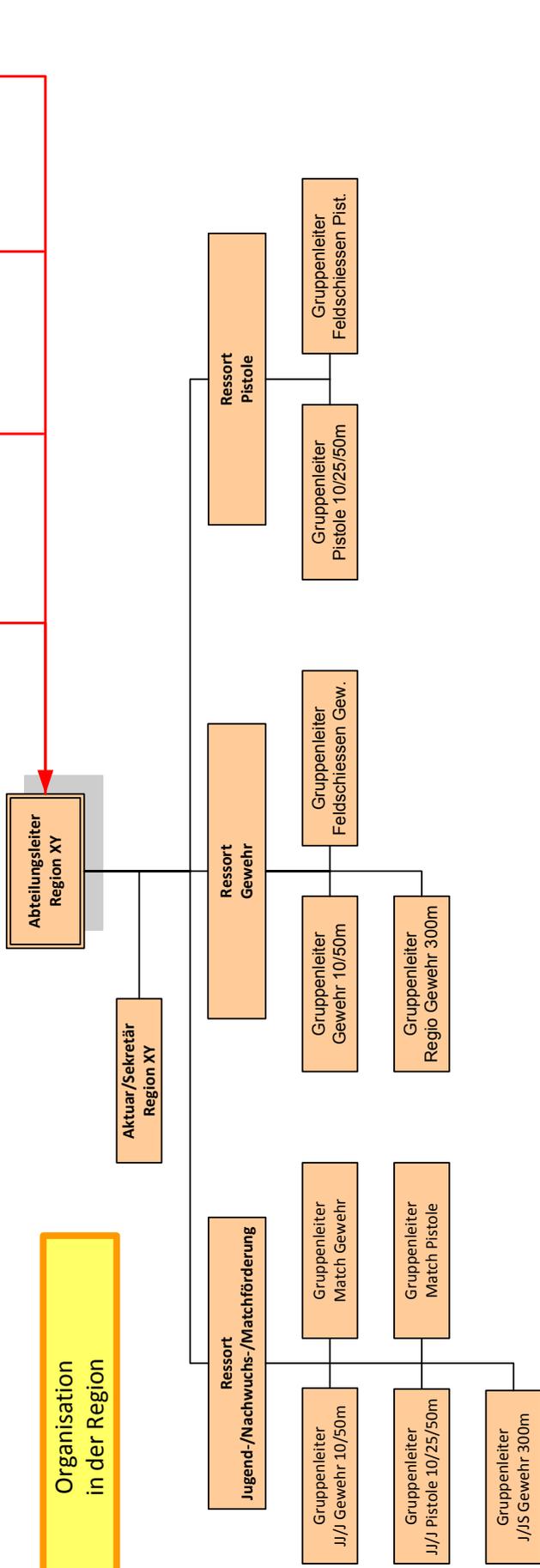
Die Details in Bezug auf die Rechte und Pflichten sowie Kompetenzen der Regionen sind einerseits in den Statuten ZHSV und andererseits im Regionenreglement geregelt.

Die Teilnehmer der Vernehmlassung sind eingeladen, zum Organigramm und der Organisation in den Regionen Stellung zu nehmen

Delegiertenversammlung Zürcher Schiesssportverband
(Vereine, Ehrenmitglieder ZHSV, Funktionäre)



Organisation in der Region



Weitere Informationen

a) Regelung von Schiessanlässen

Anhand der detaillierten Anlasseliste wurde erkannt, dass für die diversen **Anlässe in den heutigen Unterverbänden** (Bezirks- oder Verbandsschiessen, GM Final etc.) eine andere Lösung gefunden werden muss. Diese Anlässe werden zukünftig einen regionaleren Charakter bekommen.

Es wird in der Kompetenz der einzelnen Region liegen, wie diese Veranstaltungen zukünftig organisiert werden sollen. Regionenschiessen können z.B. ohne Weiteres dezentral auf 3-4 Schiessplätzen ausgetragen werden, um so die Distanzen für die Schützen zu verringern. Es wird stark von den Gewohnheiten der Schützinnen und Schützen abhängig sein, welcher Modus erfolgreich sein wird.

Das **Eidg. Feldschiessen** (EFS) soll flächendeckend durchgeführt werden. Die Bevölkerung soll möglichst umfassend angesprochen werden. Die Turnusse bei der Durchführung des EFS bewähren sich, obschon hier noch durchaus Ausbaupotential vorhanden ist. Die Durchführung durch kleine Schützenfesten ist finanziell interessant und soll erhalten bleiben. Die Disziplinen Pistole und Gewehr sollen möglichst am selben Ort durchgeführt werden (Synergien, doppelte Beteiligung).

In Bezug auf die **Freien Schiessen** und die **kantonalen Anlässe** verändert sich für die Vereine nichts.

b) Beitragssystem ‚ZHSV 2014‘

Die Arbeitsgruppe Finanzen hat alle Verkehrszahlen der Bezirks- und Teilverbände sowie dem Kantonalverband zusammengetragen. Die Aufstellung ergibt, dass die Vereine im 2010 insgesamt rund CHF 195'000 (Ø CHF 21 pro A-/B-Lizenz) an den ZHSV und ihre Unterverbände überwiesen haben.

Die Projektleitung geht heute davon aus, dass der ‚neue‘ ZHSV keinen so hohen Finanzbedarf mehr benötigt. Der ausgerechnete Finanzbedarf beinhaltet noch keine Synergiengewinne. Somit darf man zum heutigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass REGIO für den einzelnen Schützen ‚billiger‘ wird.

Gestützt auf die zusammengetragenen Zahlen und den zu erwartenden Finanzbedarf, schlägt die Projektleitung vor, **das heutige gültige Beitragsmodell nicht zu verändern**. Nach wie vor soll das ZHSV Beitragsmodell einen abgestufter Vereinbeitrag und einen einheitlicher Einzelbeitrag beinhalten. Für die Berechnung sollen A- und B-Mitglieder (Lizenz-A und Lizenz-B) einbezogen werden.

Für den Start von REGIO soll der Beitrag nicht höher sein als heute. Als Versuchsphase wurde eine Zeitspanne von drei Jahren beschlossen.

Die Teilnehmer der Vernehmlassung sind eingeladen, zu den aufgeführten Themen Stellung zu nehmen.

Vereine / Verband

Vorname, Name
Adresse
PLZ Ort
Tel. Privat
Tel. Mobile
[E-Mail](#)

Ort, Datum

Herr
Urs Stähli
Vernehmlassung Projekt REGIO
Höraaweg 6
8477 Oberstammheim«Anrede»

Vernehmlassung Projekt REGIO

Eingabe von Verein / Verband / Vorname, Name

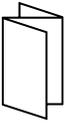
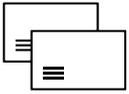
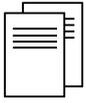
Text...

Freundliche Grüsse
Verein / Verband / Funktion

Vorname, Name

Beilage:

xxxx



Von der **Idee**
zur fertigen **Produktion**

Ihr Partner für
Konzepte, Gestaltung
Drucksachen
Beschriftungen



WITZIG DRUCK AG
Obere Schilling 4
8460 Marthalen
Tel. 052 319 33 03
witzigdruck.ch